



Gebühren Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser – Reduktion Anschlussgebühren Wasserversorgung sowie Reduktion Verbrauchsgebühren Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung

A) Ausgangslage

A1) Gebührensituation Abfall, Wasser und Abwasser im Überblick

Die Gebühren im Bereich der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser wurden letztmals im Jahre 2005 umfassend durch den Gemeinderat per 1.1.2006 (Prot. Nr. 64 vom 5.10.2005) angepasst. Seither sind trotz immer wieder namhafter Investitionen in den Erhalt und die Neuerstellung von Infrastrukturen im Bereich Abfallentsorgung, Wasserversorgung und Abwasser / Kanalisation die Guthaben in den drei Spezialfinanzierungen stetig gestiegen. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 (Prot. Nr. 47) hat der Gemeinderat aufgrund dessen die erste der angekündigten Gebührenreduktionen per 1.1.2022 im Bereich Abwasser beschlossen (Reduktion Grundgebühr Abwasser von 0.8 auf 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswerts – Neuwert).

Die Reserven in den drei Spezialfinanzierungen präsentieren sich per 1.10.2022 (Bilanz) wie folgt:

Spezialfinanzierung	Bestehende Reserve gemäss Bilanz per 1.10.22 (gerundet)
Wasserversorgung	CHF 9'127'000.--
Abwasserbeseitigung	CHF 12'485'000.--
Abfallwirtschaft	CHF 4'935'000.--
Total	<u>CHF 26'547'000.--</u>

Das positive Bild der Spezialfinanzierungen zeigt, dass je nach Entwicklung früher oder später weitere Gebührenreduktionen ins Auge gefasst werden können, ja gar müssen. Trotzdem ist im Grundsatz weiterhin Vorsicht und Zurückhaltung geboten, können doch auch in den Spezialfinanzierungen rasch unvorhergesehene Grossinvestitionen auf die Gemeinde Klosters zukommen. Nachdem aber auch der Preisüberwacher schon vor mehreren Jahren eine Überprüfung

und gegebenenfalls Anpassung der Gebühren (im Bereich Abfallbewirtschaftung und Abwasserentsorgung) angemahnt hatte, ist nun nach dem Abwasser auch eine Anpassung im Bereich Wasser angebracht.

Bei der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft soll noch zugewartet werden. Zum einen steht hier demnächst eine Entlastung in Bezug auf die regionalen verursachergerechten Kehrrichtgebühren an. Zum anderen ist eine Überprüfung der regionalen Abfallwirtschaft im Gang, in deren Rahmen allenfalls Zusatzbelastungen auf die Gemeinden zukommen könnten. Bis diesbezüglich Klarheit herrscht, ist deshalb hinsichtlich einer Gebührenreduktion im Abfallbereich (kommunale Grundgebühren) Zurückhaltung geboten. Bei der Abfallwirtschaft wird eine Gebührenanpassung per 1.1.2024 angestrebt.

A2) Gebührenanpassung bei der Spezialfinanzierung Wasser

Wie unter Ziffer A1) angeführt, weisen die aktuellen Reserven in der Spezialfinanzierung Wasser ebenfalls einen namhaften Überschussaldo aus. In den Jahren 2021 und 2022 wurden Einlagen von jeweils deutlich über CHF 1'000'000.-- in die Spezialfinanzierung Wasser vorgenommen, weshalb der Vorstand eine Gebührenreduktion als erforderlich erachtet.

B) Finanzen (bisherige Gebühren und vorgeschlagene Gebührenerhöhung)

B1) geltende Gebühren in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die seit 2006 geltenden Gebühren im Bereich Wasserversorgung lauten wie folgt:

Gebührenart	Gebührenhöhe seit 1.1.2006
Anschlussbeitrag	2.0 % des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert)
Grundgebühr	0.2 ‰ des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert)
Verbrauchsgebühr	60 Rp./m ³

B2) vorgesehene Gebührenanpassungen

B2.1) Wasser

Bei der Berechnung von verschiedenen Varianten zur Reduktion der Wassergebühren und deren Auswirkungen auf die Entwicklung der Spezialfinanzierung hat der Vorstand folgende grundsätzliche Erkenntnisse gewonnen:

- Die Wasser-Grundgebühr bewegt sich mit 0.2 ‰ bereits auf dem gesetzlichen Minimum. Eine weitere Reduktion der ohnehin schon tiefen Grundgebühr bedürfte einer Gesetzesrevision, verbunden mit einer Urnengemeinde-Abstimmung. Der Vorstand spricht sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt dagegen aus, eine entsprechende Gesetzesänderung anzustrengen.
- Auch die Wasser-Verbrauchsgebühr liegt bereits sehr nahe am gesetzlichen Minimum. Nichtsdestotrotz soll diese von 60 auf 50 Rappen/m³ gesenkt werden, wenn dies aus heutiger Sicht auch lediglich eine Verringerung der Gesamteinnahmen Verbrauchsgebühren Wasser um rund CHF 40'000.-- zur Folge hat.
- In Anbetracht des Umstands, dass hinsichtlich der wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren wenig Gebührensenkungspotential besteht und mangels anderer Möglichkeiten, empfiehlt der Vorstand – entgegen seiner Grundhaltung Bauherren über die Jahre möglichst gleich zu behandeln –, auch bei den Anschlussgebühren eine Gebührensenkung von 2.0 % auf 1 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) vorzunehmen. Auch diese Massnahme vermag einstweilen die durchschnittlichen jährlichen Nettozuwächse der Spezialfinanzierung Wasser nicht vollends zu kompensieren. Auf eine noch weitergehende Gebührenreduktion will der Vorstand jedoch vorerst verzichten und die Entwicklung der Spezialfinanzierung Wasser über die Grössenordnung nächsten 3 Jahre weiter beobachten.
- Generell haben die Spezialfinanzierungen, so auch die Wasserversorgung, stärker zugenommen als erwartet. Dies hängt insbesondere mit dem Umstand zusammen, dass sich die Bautätigkeit trotz eidg. Zweitwohnungsgesetzgebung und Planungszone und faktischem Baustopp bei Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) am Rande des Baugebiets unter dem Strich in der Gemeinde Klosters stabil bis zunehmend entwickelt hat.

B2.2) Abwasser

Da die Verbrauchsgebühr Abwasser 100 % mit der jährlichen Wasser-Verbrauchstaxe verknüpft ist [Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Klosters (AAG)], hat die vorstehende Verbrauchsgebühren-Reduktion eine analoge Senkung bei der Abwasserentsorgung zur Folge (Vorschlag neu 50 Rappen/m³).

Wie die jüngste Entwicklung der Spezialfinanzierung Abwasser – notabene mit einer erst per 1.1.2022 wirksamen – Grundgebühren-Reduktion von 0.8 auf 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) zeigt, liegt die entsprechende mit der Wasserversorgung gekoppelte Senkung der Verbrauchsgebühren Stand heute durchaus noch drin.

B2.3) Auswirkungen empfohlene Gebührensenkungen Wasserversorgung

Anpassung Gebührenart	Berechnungen / in Zahlen
<i>Reduktion Anschlussgebühren von 2 auf neu 1 % des Gebäudeversicherungswerts</i>	durchschnittliche Einnahmen über die Jahre: bei bisher 2 % CHF 600'000.-- bei neu 1 % CHF 300'000.-- Reduktion Anschlussgebühren <u>CHF 300'000.--</u>
<i>Grundgebühr 0.2 ‰</i>	gesetzliches Minimum (keine Anpassung)
<i>Reduktion Verbrauchsgebühren von CHF -.60 auf CHF -.50/m³</i>	durchschnittliche Einnahmen Verbrauchsgebühren über die Jahre: bei bisher CHF -.60/m ³ CHF 250'000.-- bei neu CHF -.50/m ³ CHF 208'000.-- Reduktion Verbrauchsgebühren <u>CHF 42'000.--</u>
Gesamtreduktion Anschluss- und laufende Gebühren Wasser	Reduktion Anschlussgebühren <i>rund</i> CHF 300'000.-- Reduktion Verbrauchsgebühren CHF 50'000.-- Total <u>CHF 350'000.--</u>

C) Rechtliches

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der Abgaben liegt beim Gemeinderat:

Wasser

Wer ein oder mehrere Gebäude an die öffentliche Wasserversorgung anschliesst, hat der Gemeinde einen einmaligen Anschlussbeitrag von 0.5 bis 2.5 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert), mindestens jedoch von Fr. 1'000.-- zu bezahlen (Art. 24 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz).

Die jährliche Gebühr wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs berechnet. Diese setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Hydrantengebühr) zwischen 0.2 bis 1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) und einer Verbrauchsgebühr in Höhe von Fr. -.50 bis Fr. 2.--/m³ (Art. 26 Abs. 1 und 2 Wasserversorgungsgesetz).

Der Gemeinderat ist namentlich dazu ermächtigt, die Höhe der in Art. 24 und 26 genannten Abgaben festzulegen, alles in Beachtung des Kostendeckungsprinzips (Art. 32 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz).

Abwasser

Wer ein Gebäude an die öffentliche Kanalisation anschliesst, hat der Gemeinde einen einmaligen Anschlussbeitrag von 0,5 bis 2,5 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert), mindestens jedoch von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Der Anschlussbeitrag wird auch dann geschuldet, wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden privaten Leitung erfolgt (Art. 18 Abs. 1 AAG).

Wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet, hat eine jährliche Grundgebühr von 0,2 bis 1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) und eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 50 bis 150 % der jährlichen Wassertaxe (ohne Zählermiete) zu bezahlen. Wo die bezogene Wassermenge nicht aufgrund von Messungen mit Wasseruhren ermittelt wird, setzt der Gemeindevorstand den Wasserverbrauch gestützt auf Erfahrungszahlen fest (Art. 19 Abs. 1 AAG).

Die Höhe der in den Artikeln 16, 17, 18 und 19 genannten Abgaben und ihre Fälligkeit werden durch den Gemeinderat nach den vorgenannten Grundsätzen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt (Art. 20 AAG).

D) Erwägungen

Wie bereits mehrmals in diesem Bericht oder anderweitig festgehalten, bedarf es aus heutiger bei sämtlichen Spezialfinanzierungen kurz- bis mittelfristig Gebührenreduktionen. Nach der erfolgten Gebührenreduktion im Bereich Abwasser per 1.1.2022 und der geplanten in Bezug auf die Abfallwirtschaft per 1.1.2024, soll per 1.1.2023 die in Aussicht gestellte Reduktion bei der Wasserversorgung erfolgen, gekoppelt mit einer erneuten geringen Senkung beim Abwasser hinsichtlich der Verbrauchsgebühren.

Obwohl die bisherigen und neuen Gebührenreduktionen aufgrund der wie erwähnt nach wie vor hohen Bautätigkeit bei gleicher Entwicklung die jährlichen Überschüsse in den beiden Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser nicht vollumfänglich zu tilgen vermögen, erachtet es der Vorstand – nicht zuletzt aufgrund der mittelfristig erwarteten Abkühlung der Bautätigkeit in der Gemeinde – als opportun, nicht noch weitreichendere Gebührensenkungen vorzusehen, sondern die weitere Entwicklung der Spezialfinanzierungen (es stehen auch weitere namhafte Investitionen in den Bereichen Abwasser und Wasser an) über die kommenden rund drei Jahre zu beobachten und in der Folge über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Zu bedenken gegeben wird zudem der Umstand, dass aufgrund der durch das HRM2-Rechnungsmodell vorgegebenen Abschreibungsdauer von 40 Jahren die jährlichen Abschreibungen auch bei sehr hohen Investitionen vergleichsweise sehr bescheiden ausfallen. Dies hat zur Folge, dass sich Guthaben der Spezialfinanzierungen Abfallwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Zusammenhang mit den Abschreibungen nur sehr langsam reduzieren. In Anbetracht der Tatsache, dass die Infrastrukturanlagen der Spezialfinanzierungen im Gegensatz zu veräusserbaren Liegenschaften des Finanzvermögens als Anlagen des Verwaltungsvermögens nicht verkauft und damit aus diesen auch keine eigentlichen Gegenwerte erzielt werden können, erscheint die Abschreibungsdauer nach Auffassung des Vorstands als zu lang bzw. müssen die Anlagen der Spezialfinanzierungen und deren Guthaben gegenüber der Gemeinderechnung mit einem zu hohen Wert in der Bilanz ausgewiesen werden.

E) Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat deshalb zur abschliessenden Beschlussfassung:

Tarifrevision Wasserversorgung

- 1. Der Anschlussbeitrag Wasserversorgung sei von 2 % auf 1.0 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) zu reduzieren.**

Die Grundgebühr Wasserversorgung sei auf 0.2 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) zu belassen.

Die Verbrauchsgebühr Wasser sei von 60 auf 50 Rappen/m³ zu senken.

Tarifrevision Abwasserentsorgung

- 2. Der Anschlussbeitrag Abwasserentsorgung sei auf 1.75 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) zu belassen.**

Die Grundgebühr sei auf 0.5 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) zu belassen.

Die Verbrauchsgebühr sei auf 100 % der jährlichen Wassertaxe zu belassen.

Inkrafttreten Gebührenreduktionen

- 3. Die neuen Anschlussgebühren Wasserversorgung gelten erstmals für das Wasserjahr 2023 (ab 1.1.2023).**

Die neuen Verbrauchsgebühren Wasserversorgung und die mit dieser gekoppelten neuen Verbrauchsgebühren Abwasserentsorgung (weiterhin 100 % der jährlichen Wassertaxe – Verbrauchsgebühr) gelten erstmals für die für das Wasser-/Abwasserjahr 2022 (ab 1.1.2023, rückwirkende Inrechnungstellung) geschuldeten wiederkehrenden Abgaben.

Klosters, 22. November 2022/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse